



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----------|
| 50 | Erläuterungen zu § 65 - Verluste | 3 |
| 50.1 | Allgemeine Grundsätze zur Verlustverrechnung | 3 |
| 50.2 | Verlustverrechnung bei Sanierungen | 3 |
| 50.3 | Verlustverrechnung nach interkanonaler Sitzverlegung | 3 |
| 50.4 | Verlustverrechnung von Vorjahresverlusten bei Fusionen mit ausserkantonalen Gesellschaften | 3 |
| 50.5 | Verrechnung von Vorjahresverlusten in der interkantonalen Steuerauscheidung | 3 |
| 50.6 | Verlustverrechnung nach Statuswechsel Holding-/Verwaltungsgesellschaft in Betriebsgesellschaft | 4 |
| 50.7 | Verlustverrechnung und Fremdwährungsabschlüsse | 4 |

50 Erläuterungen zu § 65 - Verluste

50.1 Allgemeine Grundsätze zur Verlustverrechnung

Die Steuerbehörde hat die Verlustverrechnung von Amtes wegen vorzunehmen. Die Steuerpflichtige hat dennoch die Pflicht, die Verlustvorträge als steuermindernde Tatsache geltend zu machen. Dabei obliegt ihr der Nachweis, dass frühere Verluste nicht bereits verrechnet worden sind.

Die Bedingung «soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten» (§ 65 Abs. 1 StG) ist insbesondere bei steuerlichen Gewinnkorrekturen von Bedeutung. Sofern innerhalb der sieben Vorjahre steuerliche Gewinnkorrekturen vorgenommen wurden, gelten die Verluste im Ausmass dieser Gewinnkorrekturen resp. erzielten Gewinne als verrechnet.

Verluste aus unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen sind nicht umzurechnen.

50.2 Verlustverrechnung bei Sanierungen

Die zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung mit echten Sanierungsgewinnen setzt eine Unterbilanz voraus. Nach Art. 725 Abs. 1 OR liegt eine Unterbilanz dann vor, wenn mindestens die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr durch die Aktiven gedeckt ist. Es wäre also sachwidrig, für steuerliche Zwecke erst bei einer Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR) von einer Unterbilanz zu sprechen. Grundlegende Voraussetzung zur Anwendung von § 65 Abs. 2 StG ist der echte Sanierungsbedarf (zu Sanierung durch Forderungsverzicht siehe § 61¹).

50.3 Verlustverrechnung nach interkanonaler Sitzverlegung

Juristische Personen, die den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in den Kanton Zug verlegt haben, können auch Verluste geltend machen, die sie vor der Sitzverlegung erlitten haben. Abzugsfähig sind Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit sie noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten. Die nicht verrechneten Vorjahresverluste sind durch die Steuerpflichtige anhand der Jahresrechnungen und der rechtskräftigen Veranlagungen des Wegzugkantons nachzuweisen.

50.4 Verlustverrechnung von Vorjahresverlusten bei Fusionen mit ausserkantonalen Gesellschaften

Die gleiche Regelung, die für die Übernahme ausserkantonal erlittener Vorjahresverluste bei Sitzverlegungen gilt, ist auch bei Fusionen von Gesellschaften mit Geschäftsorten in verschiedenen Kantonen anwendbar. Unter dem Vorbehalt der Steuerumgehung und der Fusion mit einer liquidationsreifen Gesellschaft können bei Fusionen auch ausserkantonal erlittene, noch nicht verrechnete Vorjahresverluste eines Fusionsobjekts geltend gemacht werden.

50.5 Verrechnung von Vorjahresverlusten in der interkantonalen Steuerausscheidung

Der Kanton Zug scheidet nach der Methode der Gesamtverlustverrechnung aus. Schwierigkeiten treten bei dieser Methode einzig durch das im Zuge der Steuerharmonisierung zulässige Nebeneinander von monistischem und dualistischem Grundstückgewinnsteuersystem auf. Diesem Aspekt wird Rechnung getragen, indem der Wertzuwachs der Steuerperiode dem Kanton der gelegenen Sache zugewiesen wird und dieser Kanton u. U. auf Grund kantonalen Rechts in der gleichen Steuerperiode einen anteiligen Verlust gemäss seiner kantonalen Quote übernehmen muss. Diese Übernahme von Verlusten und Gewinnungskostenüberschüssen ist definitiv. Es erfolgt keine Rückbelastung in den folgenden Jahren (Kreisschreiben SSK Nr. 27 vom 15.3.2007).

¹Siehe Seite ??

50.6 Verlustverrechnung nach Statuswechsel Holding-/Verwaltungsgesellschaft in Betriebsgesellschaft

Für die bis 2019 nach § 68 und § 69 besteuerten Holding- und Verwaltungsgesellschaften besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass bisheriger Gewinnbesteuerung.

Dabei gelten folgende Regeln:

- bei einem Reingewinn in der Steuerperiode wird der steuerlich relevante Reingewinn mittels Spartenrechnung ermittelt, unbeachtet der Vorjahresverluste
- Verluste in der Steuerperiode werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten des Konzerns in der Schweiz berücksichtigt (Quote mindestens 10 %, maximal 25 %).
- Verluste auf massgebenden Beteiligungen können nur mit Erträgen aus Beteiligungen verrechnet werden. Sie stellen somit keinen steuerlich verrechenbaren Verlustvortrag dar.

| Geschäftsjahr | | Ergebnisse | steuerbare Quote | relevantes Ergebnis |
|------------------------|---------|-------------|------------------------|---------------------|
| 2016 | Verlust | (352'000.–) | 25 % | (88'000.–) |
| 2017 | Gewinn | 132'000.– | 25 % | 33'000.– |
| 2018 | Gewinn | 160'000.– | gemäss Spartenrechnung | 28'000.– |
| 2019 | Verlust | (300'000.–) | 10 % | (30'000.–) |
| Verlustvortrag gesamt | | (360'000.–) | | |
| Verrechenbarer Verlust | | | | (57'000.–) |

Vom gesamten Verlustvortrag von Fr. 360'000.– können nach dem Statuswechsel somit lediglich Fr. 57'000.– mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.

50.7 Verlustverrechnung und Fremdwährungsabschlüsse

Siehe Hinweis im Steuerbuch zu § 58 StG.²

²Siehe Seite ??